

Versuch einer Analyse des grenzüberschreitenden Greifvogelhandels in der Bundesrepublik Deutschland

Rainer Blanke

Greifvögel, die vom Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) erfaßt werden, sind zwei unterschiedlichen Schutzkategorien zuzuordnen, nämlich dem Anhang I und dem Anhang II. Vernachlässigbar ist der Anhang III mit nur einem Vertreter, *Sarcoramphus papa*, dem Königsgeier. Während nur wenige Greifvögel unter Anhang I fallen, wird die Mehrzahl vom Anhang II erfaßt.

A. Anhang I:

Exemplare von Arten, die hierunter fallen, dürfen nur für wissenschaftliche, edukative und arterhaltende Projekte ein- und ausgeführt werden, wenn es sich um der Natur entnommene Vögel handelt. Die einzige Ausnahme für die Einschränkung war lange Zeit, daß nachgewiesen werden konnte, daß sie vor Inkrafttreten des WA in Besitz genommen worden waren (Vorerwerb). Diese Privilegierung wurde durch die Einführung der novellierten Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) 1987 aufgehoben. Ohne an bestimmte Projekte gebunden zu sein, können Exemplare von Anhang I-Arten nur dann noch ein- und ausgeführt werden, wenn sie gezüchtet sind. Um einen Mißbrauch dieses Ausnahmetatbestands zu erschweren, wurde von den Vertragsstaaten nach und nach ein Katalog von Vorbedingungen aufgestellt. So fordert z.B. die Res. 2.1.2 von Costa Rica (1979), daß eine F2-Generation vorliegen muß oder aber dieselben Methoden benutzt werden, die bereits zur Produktion einer F2-Generation geführt haben. In der Res. 4.15 von Gaborone (1983) wird vorgeschrieben, daß jeder Vertragsstaat die von ihm überprüften und als einwandfrei eingestuften Zuchtbetriebe (für kommerzielle Zwecke) dem Sekretariat zu melden hat und diese veröffentlicht werden. Nur aus notifizierten Betrieben dürfen die Vertragsstaaten Einführen akzeptieren. Nach Res. 6.21 von Ottawa (1987) können nur solche Arten vom Sekretariat für die Veröffentlichung akzeptiert werden, deren generelle Züchtbarkeit mit 2/3 Mehrheit der Vertragsstaaten anerkannt wurde. Aus Abb. 1 und 2 geht hervor, daß die Anzahl der ein- und ausgeführten Wildexemplare weder durch die EG-VO 3626/82 noch durch die BArtSchV beeinflusst wird. Das bedeutet, die gesetzlichen Regelungen waren von Beginn an ausreichend. Bei den gezüchteten Exemplaren zeigt sich aber ab 1980 ein Anstieg des Handelsumfangs. Die Abnahme ab 1984 ist durch die Einführung der EG-VO 3626/82 zu erklären, wodurch der grenzüberschreitende Handel innerhalb der EG nicht mehr kontrolliert wird. Es werden also nur noch Handelsbewegungen mit Drittländern erfaßt. Dieser Nachteil wird durch Einführung der novellierten BArtSchV 1987 wieder aufgehoben. Jetzt wird auch der Handel zwischen EG-Ländern erfaßt. Die Zahl der Arten, die gezüchtet

werden, ist sehr gering (Abb. 3). Nach dem Artenspektrum läßt sich als Ziel deutlich die Haltung durch Falkner erkennen. Auch die Zahl der Länder, die an diesen Zuchtprojekten beteiligt sind, ist sehr gering (Abb. 1 und 2). Es handelt sich hauptsächlich um Dänemark und die Bundesrepublik Deutschland.

AE	Vereinigte Arabische Emirate
AT	Österreich
BH	Bahrain
BR	Brasilien
BW	Botswana
CA	Kanada
CL	Chile
CM	Kamerun
CN	China
CS	Tschechoslowakei
DD	Deutsche Demokratische Republik
DE	Bundesrepublik Deutschland
DK	Dänemark
FI	Finnland
GH	Ghana
GY	Guyana
ID	Indonesien
IL	Israel
IN	Indien
KE	Kenia
LK	Sri Lanka
LR	Liberia
MA	Marokko
MN	Mongolei
MX	Mexiko
NG	Nigeria
NL	Niederlande
PE	Peru
PK	Pakistan
SU	Sowjetunion
TH	Thailand
TZ	Tansania
US	Vereinigte Staaten von Amerika

Tabelle 1

Abkürzungsschlüssel der in den Abbildungen relevanten Länder

CA, NL	DK, U	AT, DK GY	DD, DK AT	CA, DD	SU, AT DD	BH, AT	CA, DK	Exportland
2	3	3	3	3	4	2	6	Anzahl der Arten

Anzahl d. Tiere

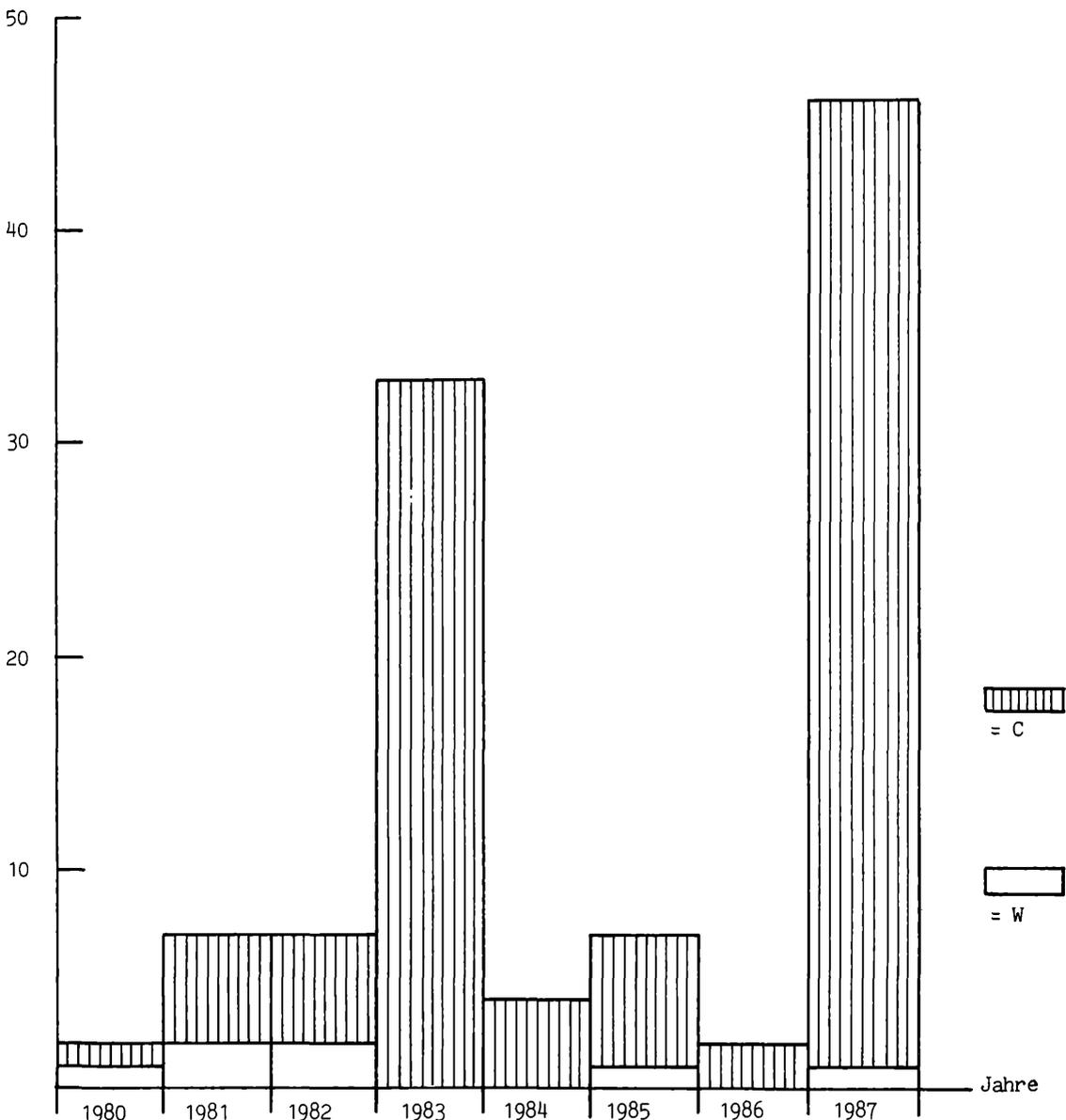


Abbildung 1

Einfuhren lebender Greifvögel des Anhangs I in die Bundesrepublik Deutschland

C = Captive Bred (gezüchtet)

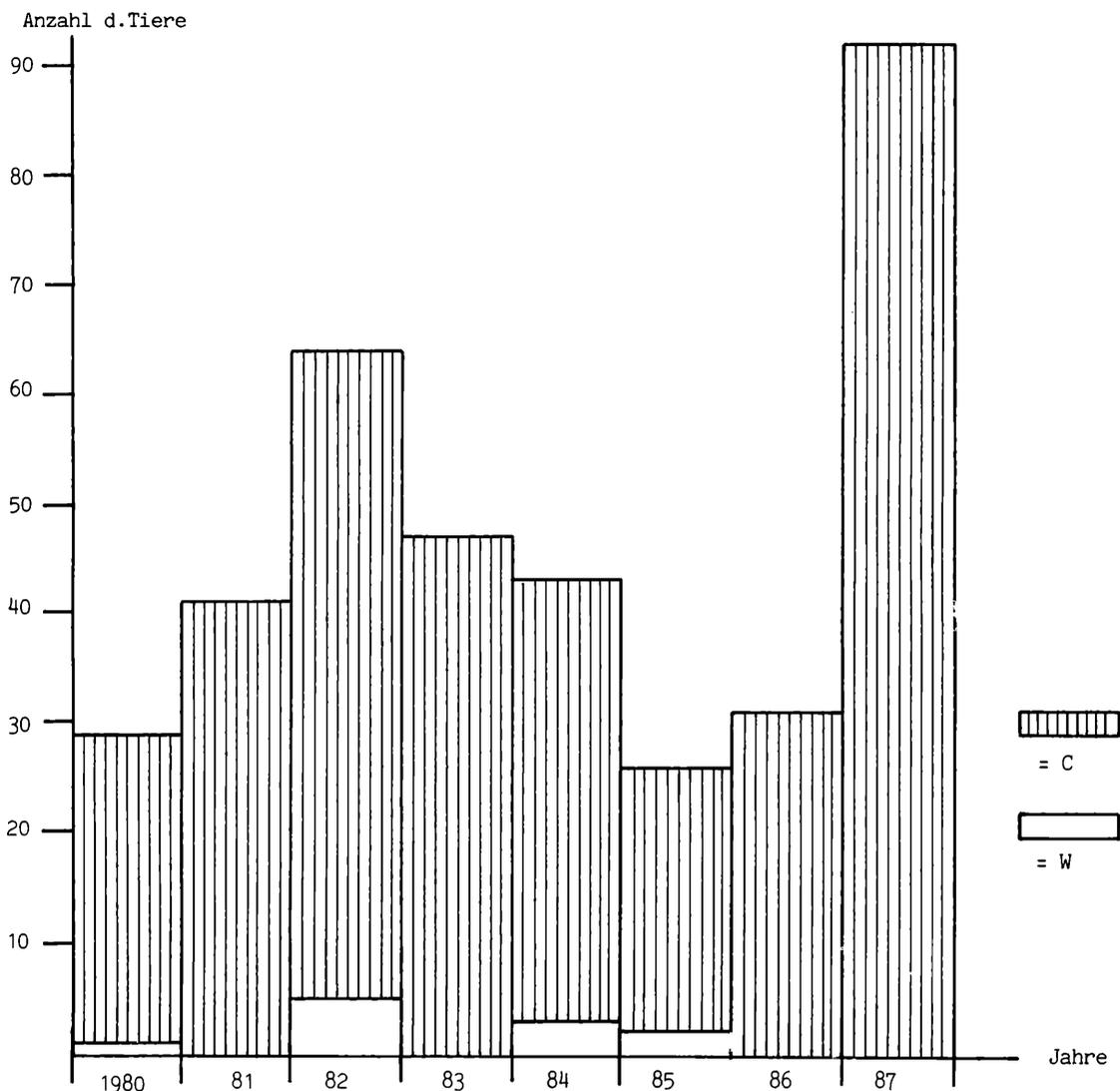
W = Wildentnahme

B. Anhang II:

Greifvögel, die in Anhang II des WA geführt werden, dürfen primär gehandelt werden, ohne daß der Zweck der Einfuhr festgelegt ist, es darf ein freier Handel stattfinden. Voraussetzung ist, es findet sich ein Ursprungsland, das der Vermarktung seiner Greifvögel zustimmt. Daß es solche Länder gibt, wird aus Abb. 4 und 5 deutlich. Für den Handel mit lebenden Exemplaren ist das wichtigste Land Tanzania, für den Handel mit toten Exemplaren sind es China und die CSSR. Ein Einfuhrland hat nach dem WA nur begrenzte Möglichkeiten,

diesen Handel zu unterbinden. Nur dann, wenn der Import aus einem Land stattfindet, in dem die betreffende Art nicht vorkommt und nicht als Reexport deklariert ist, kann eine Zurückweisung erfolgen, bzw. im Nachhinein eine Beschlagnahme stattfinden. Diese Tatsache erklärt den beträchtlichen Handel mit Greifvögeln in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahre 1983 (Abb. 6, 7 und 8). Wird das Verhältnis von Ein- zu Ausfuhren betrachtet, erkennt man klar, daß die Bundesrepublik Deutschland in bezug auf Greifvögel ein Verbraucherland ist. Eine Übersicht über die Häufigkeit

DE, US	DE, CA	AT, DE DK	DE, DK	DE, DK	DE, DK	DE,DK	DE, DK	der Natur entnommen bzw. gezüchtet in
4	2	5	4	5	5	5	7	Anzahl d.Arten

**Abbildung 2****Ausfuhren lebender Greifvögel des Anhangs I aus der Bundesrepublik Deutschland**

der eingeführten Arten (Abb. 3) zeigt deutlich, daß die Zielgruppe des legalen Handels mit Anhang II-Greifvögeln in erster Linie Halter und Züchter, nicht aber Falkner sind. Das wird besonders deutlich an der großen Zahl von eingeführten Geiern, Gauklern und Karakaras.

Am 01.01.1984 wurde die EG-VO Nr. 3626/82 für alle Mitgliedstaaten verbindlich. Damit hat die EG die nach dem WA möglichen 'strengerer nationalen Maßnahmen' getroffen. Durch die Schaffung von zwei neuen Schutzkategorien (C1, C2) wurden von diesem Zeitpunkt an zahlreiche Arten des Anhangs II strenger geschützt, im Falle der Kategorie C1 sogar bis zum höchsten Schutzstatus und damit Anhang I vergleichbar. Die EG behandelt alle Greifvögel, die vom WA erfaßt werden, wie Anhang I-Arten. Damit sind Wildexemplare dem Handel entzogen, zumal damit ein Vermarktungsverbot innerhalb der EG gekoppelt ist. Den Erfolg

dieser EG-Maßnahme zeigen die Abb. 6, 7 und 8. Hierdurch ist der legale Handel mit Wildexemplaren so gut wie zum Erliegen gekommen. Während Ein- und Ausfuhren von Wildvögeln bisher überwiegend zu kommerziellen Zwecken stattfanden, ist der einzige legale Zweck jetzt nur Wissenschaft, Lehre oder ein Arterhaltungsprojekt. Auch hier tritt eine Verschiebung des Handels zu gezüchteten Tieren auf. Der einzige Nachteil der EG-VO, nämlich die Erlaubnis des freien Handels von in die EG eingeführten oder dort gezüchteten Vögeln innerhalb der EG, wird durch die novellierte BArtSchV wieder aufgehoben. Hier ist eine strenge Kontrolle auch des EG-Verkehrs vorgesehen. Das durch die novellierte BArtSchV eingeführte Vermarktungsverbot für gezüchtete Wirbeltiere kommt im grenzüberschreitenden Verkehr nicht zum Tragen. Der Handel mit gezüchteten Greifvögeln hat 1987 zu-, statt abgenommen. Man kann daraus schließen,

Die häufigsten lebend als Wildvögel eingeführten Greifvögel (1980 - 1987)

1. Steppenadler (<i>Aquila rapax</i>)	52 Ex
2. Gaukler (<i>Terathopus ecaudatus</i>)	49 Ex
3. Schopfkarakara (<i>Polyborus plancus</i>)	33 Ex
4. Buntfalke (<i>Falco sparverius</i>)	= 31 Ex
5. Forsterkarakara (<i>Phalcoboenus australis</i>)	= 28 Ex
6. Sperbergeier (<i>Gyps rueppellii</i>)	= 25 Ex
7. Kappengeier (<i>Necrosyrtes monachus</i>)	= 24 Ex
8. Steinadler (<i>Aquila chrysaetos</i>)	= 23 Ex
9. Sakerfalke (<i>Falco cherrug</i>)	= 15 Ex
10. Schreiseeadler (<i>Haliaeetus vocifer</i>)	= 15 Ex
11. Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	= 13 Ex

Die häufigsten tot als Wildvögel eingeführten Greifvögel (1980 - 1986)

1. Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	= 4 270 Ex
2. Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	= 4 108 Ex
3. Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	= 1 580 Ex
4. Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	= 1 139 Ex
5. Rauhfußbussard (<i>Buteo lagopus</i>)	= 1 036 Ex
6. Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	= 157 Ex

Die am häufigsten ein- und ausgeführten gezüchteten Greifvögel (1980 - 1987)

1. Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	= 276 Ex
2. Gerfalke (<i>Falco rusticolus</i>)	= 67 Ex
3. Ger- x Sakerfalke (<i>Falco rusticolus x cherrug</i>)	= 37 Ex
4. Ger- x Wanderfalke (<i>Falco rusticolus x peregrinus</i>)	= 28 Ex

Abbildung 3

Artenübersicht der Greifvögel und Anzahl der Exemplare, die in die Bundesrepublik Deutschland ein- und ausgeführt wurden

daß die Bundesländer Ausnahmegenehmigungen erteilen. Aus dieser Übersicht kann der Schluß gezogen werden, daß die gesetzlichen Bestimmungen für eine Regulierung des legalen grenzüberschreitenden Handels mit Greifvögeln z.Z. ausreichend sind.

Der Bund hat alle praktikablen Möglichkeiten für Grenzregelungen ausgeschöpft. In der Legislative wurden die WA-Bestimmungen zweifach verschärft, einmal durch die EG-VO 3626/82 und dann noch einmal durch die novellierte BArtSchV von 1987. Die Greifvögel haben somit den höchsten möglichen Schutz.

Bei der Durchführung an den Grenzen wird vom Zoll an Kontrollen durchgeführt, was nur möglich ist. Die Zollbeamten sind auf dem Greifvogelsektor durch besondere Schulung, vor allem aber auch durch starkes persönliches Interesse an der Materie stark motiviert. Da die Grenzen in Europa aber immer offener werden, ist das Mittel der Grenzkontrollen nur beschränkt tauglich. Eine weitere Verbesserung des Greifvogelschutzes kann nur durch *zwei Maßnahmenbündel* erreicht werden:

1. Es muß Einfluß auf die Ursprungsländer genommen werden, um zu erreichen, daß die Ausbeutung der eigenen Greifvogelbestände begrenzt wird. Dieser Einfluß kann in den Ländern, in die Entwicklungshilfegelder fließen, auf der politischen Ebene genommen werden, das gilt z.B. für Tansania als Hauptexportland für lebende Greifvögel. Weiterhin sollten die Naturschutzverbände, vor allem die mit internationaler Aktivität, versuchen, über Partnerorganisationen in den Ursprungsländern Einfluß auf die zuständigen Behörden zu nehmen und Behördenvertreter und die Bevölkerung über biologisch-ökologische Zusammenhänge aufzuklären, z.B. in China als Hauptexportland für ausgestopfte Greifvögel. Auch illegale Aushorstungen werden durch eine aufmerksame Bevölkerung in den Ursprungsländern erschwert, wie z.B. aus Schweden bekannt ist.

2. Die Kontrolle über Greifvogelhaltungen im Inland muß verstärkt werden, um die Aufnahme illegal eingeführter Vögel zu erschweren. Hier haben die Bundesländer eine große Verantwortung, die noch nicht überall in vollem Umfang umgesetzt

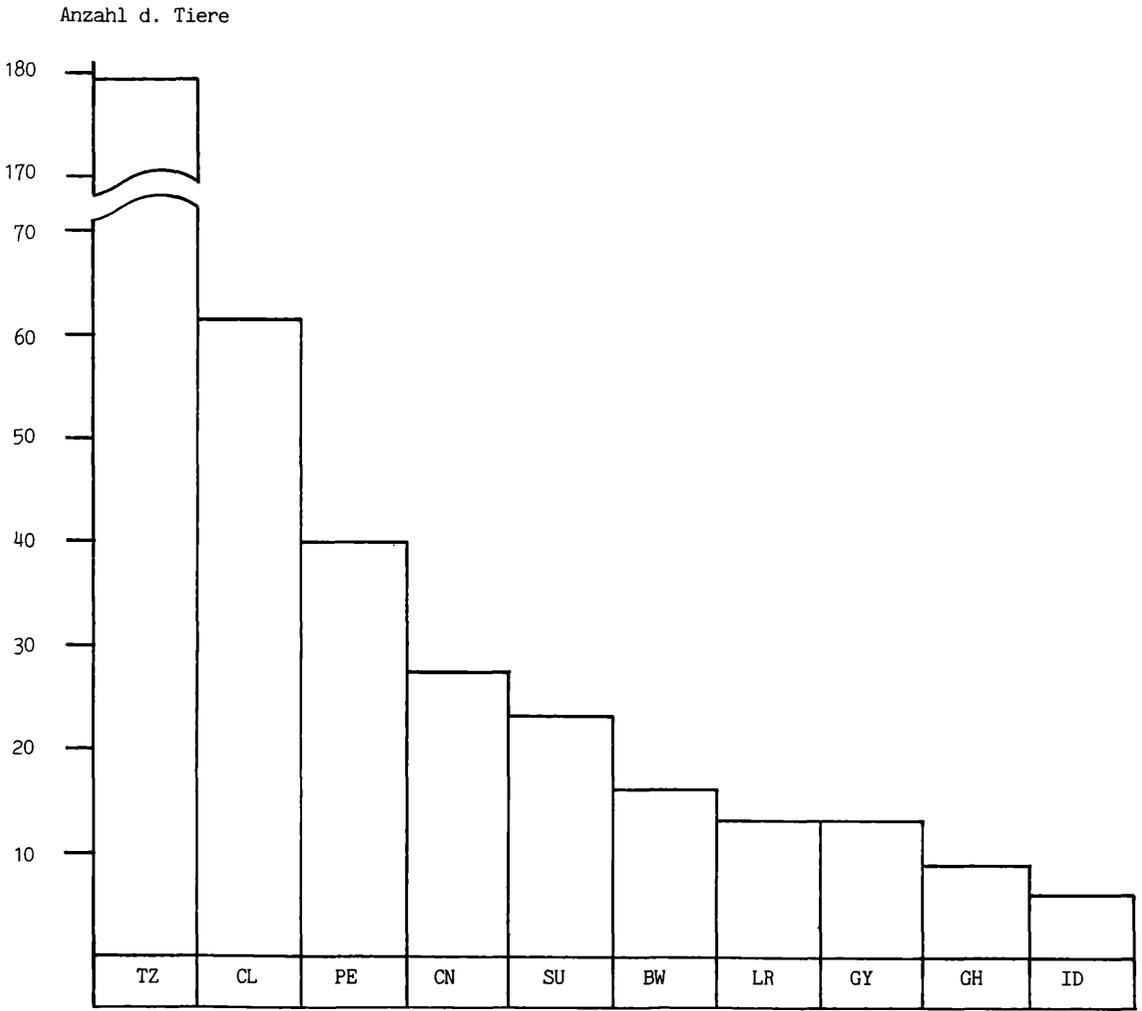
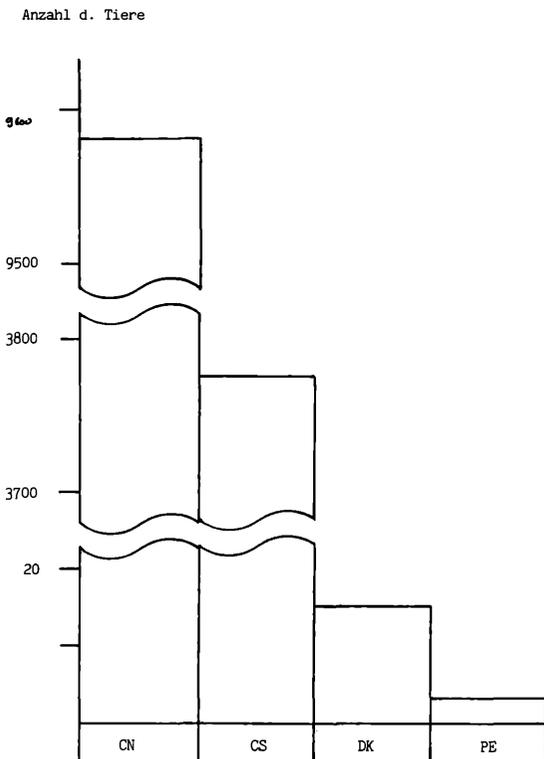


Abbildung 4

Hauptausfuhrländer für der Natur entnommene **lebende Greifvögel** bei Einfuhren in die Bundesrepublik Deutschland (1980-1987)



wird. Nur mit folgenden Maßnahmen kann hier ein Fortschritt erzielt werden:

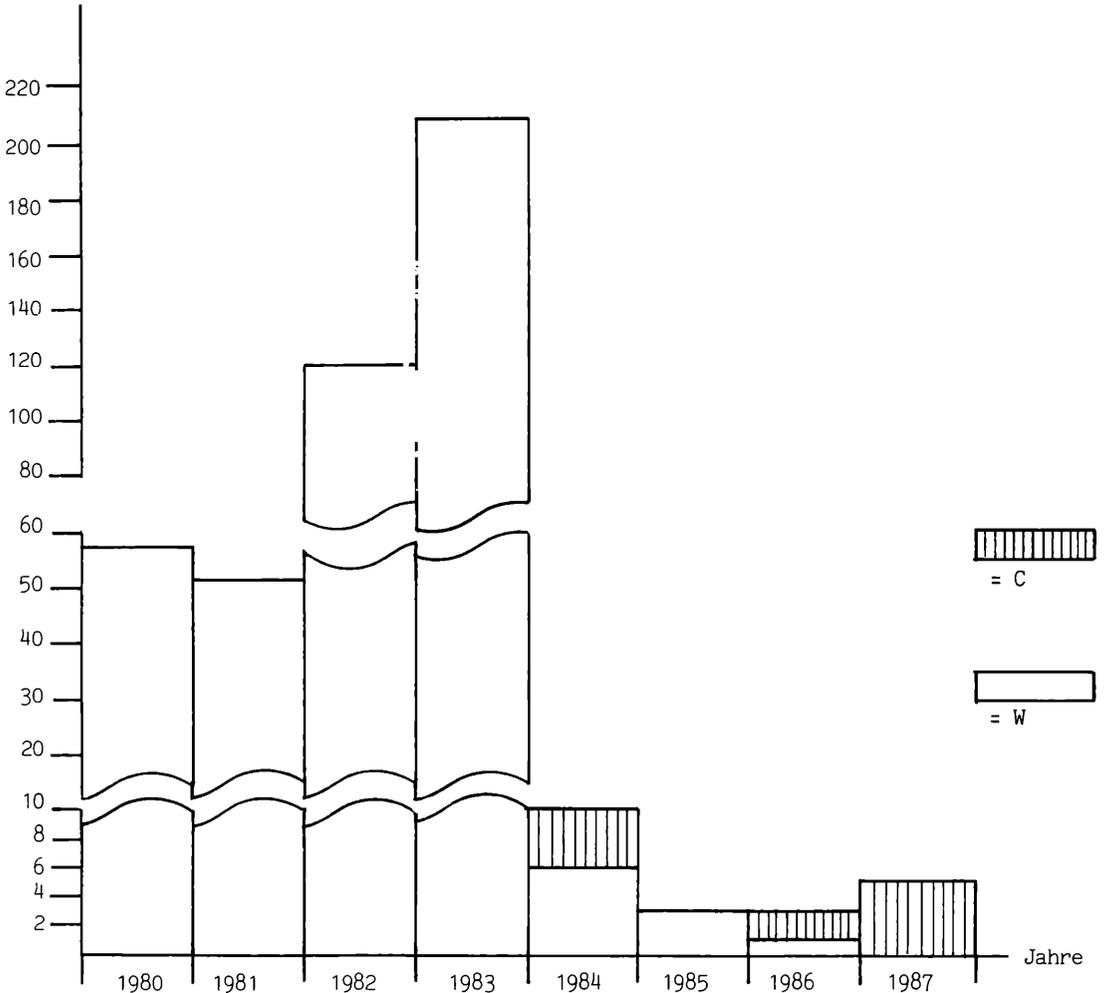
- Um überhaupt eine effektive Kontrolle durchführen zu können, muß die Zahl der privaten Greifvogelhalter und vor allem die Zahl der dort gehaltenen Vögel sehr stark reduziert werden. Solange von zahlreichen privaten Haltern zwischen 10 und 100 Vögel gehalten werden, wird den Landesbehörden eine genaue Überwachung schwerfallen.
- Das Personal im Naturschutzbereich der Länder muß drastisch verstärkt werden, um wirklich effektive Kontrolltätigkeit wahrnehmen zu können. Diese Verstärkung muß sowohl quantitativ als auch qualitativ, z.B. durch Einstellung von Biologen erfolgen.
- Die Länderbehörden müssen die bestehenden Gesetze streng anwenden, und zwar sowohl im Tierschutz-, als auch im Artenschutzbereich. So dürfte es nicht mehr zulässig sein, daß Greifvögel an der Kurzfessel gehalten werden, die nicht

Abbildung 5

Hauptausfuhrländer für der Natur entnommene **präparierte Greifvögel** bei Einfuhren in die Bundesrepublik Deutschland (1980-1986)

AT, CM CN, NL AE, TH PK	CN, BW TZ, LK LR, MN	LR, SU TZ, PK PE, CA US, GY GH	FI, TZ, SU MX, KE, GY PE, CL, BR	DD, MA ID	CA	SU, CA	DK, SU AT	Exportland
1	17	22	20	4	2	2	2	Anzahl der Arten

Anzahl d. Tiere

**Abbildung 6****Einfuhren lebender Greifvögel des Anhangs II in die Bundesrepublik Deutschland**

regelmäßig geflogen werden. Ebenso streng müsste das Vermarktungsverbot für Anhang I- und C1-Exemplare, die der Natur entnommen wurden, gehandhabt werden. So dürften diese Exemplare z.B. nicht mehr in kommerziellen Falkenhöfen ausgestellt werden.

d) Alle verfügbaren Hilfsmittel zur Überwachung der Haltungen müssen eingesetzt werden. An erster Stelle sind hier eine absolut ordnungsgemäße Buchführung und ein zuverlässiges Markierungsverfahren zu nennen. Bei der Markierung bieten sich z.B. Beringung oder Mikrochip-Injektion in Kombination mit Zehenfotografie an.

e) Alle Betriebe, die behaupten zu züchten, müssen vor allem während der Brutzeit streng überwacht werden. Eier können z.B. mit Lebensmittelfarben markiert werden. Auf gar keinen Fall wird man in Zukunft vermeiden können, in

Zuchtbetrieben stichprobenartig die sog. 'Fingerprinting-Methode' einzusetzen. Diese beruht auf dem Vergleich von DNS-Fragmenten und erlaubt eine absolut zuverlässige Bestimmung der Verwandtschaftsverhältnisse zwischen zwei Tieren.

f) Züchter von Anhang I-Greifvögeln, die von der Bundesrepublik Deutschland als anerkannte Zuchtbetriebe dem WA-Sekretariat gemeldet werden, müssen zuverlässig überprüft sein, dürfen nur vollkommen legale Zuchttiere verwenden, müssen alle bestehenden gesetzlichen Regelungen peinlich korrekt erfüllen und unter dauernder Kontrolle der Landesbehörden stehen. Auch hier sollte das 'Fingerprinting-Verfahren' eingesetzt werden.

Nur wenn es in der Bundesrepublik Deutschland gelingt, die noch zahlreich vorhandenen 'schwarzen

US, NG	DE, PK	DE, SU PK, TZ IN	TH, CN, SU TZ, DE, GY US, IL, BW	TZ, TN IN	TZ	DE, SU	DE, NL SU, BR	einge- führt aus bzw. gezüchtet in
2	4	11	19	8	2	5	10	Anzahl der Arten

Anzahl d. Tiere

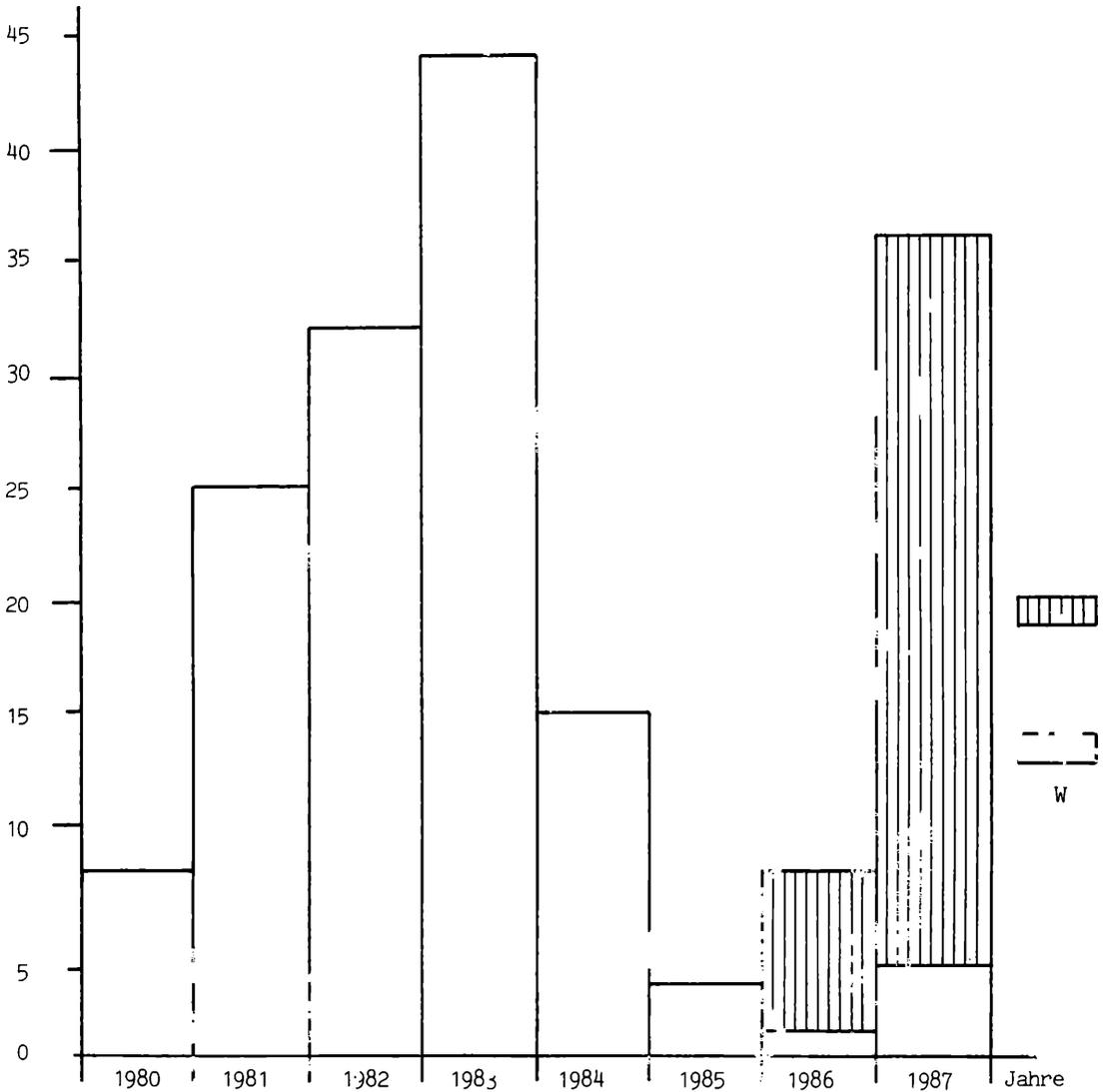


Abbildung 7

Ausfuhren lebender Greifvögel des Anhangs II aus der Bundesrepublik Deutschland

Schafe' auf dem Greifvogelsektor unter Kontrolle zu bringen, können zwei wichtige Ziele erreicht werden:

1. Den ständigen Druck auf einige Wildbestände von Greifvögeln durch den Handel zu reduzieren.
2. Das immense Mißtrauen, das zwischen Naturschutzorganisationen auf der einen und Falknern und Greifvogelhaltern auf der anderen Seite besteht, abzubauen. Es muß eine Zusammenarbeit mit den seriösen Greifvogelhaltern möglich sein, damit die Energie, die z.Z. für diesen internen Kleinkrieg verbraucht wird, voll und ganz dem Schutz der Greifvogelbestände zugute kommt.

Zusammenfassung

Nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen sind alle Greifvögel, die nicht in Anhang I stehen, in Anhang II aufgeführt, ausgenommen einige Neuweltgeier. Das bedeutet, die meisten Greifvögel konnten bis 1984 in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden, wenn die Ursprungsländer eine Ausfuhrgenehmigung erteilt hatten. Eine Ablehnung der Einfuhr war nur in wenigen Fällen möglich. Durch die Einführung der EG-VO 3626/82 am 1.1.1984 wurde eine wesentliche Verschärfung des Artenschutzrechts in allen Ländern der EG erzielt, da alle Greifvögel von nun an wie Anhang I – Arten behandelt werden. Es

CS, CN	CN, CS DK	CN, CS DK	CN, CS DK, PE	Exportland
4	18	10	8	Anzahl der Arten

Anzahl.d.Tiere

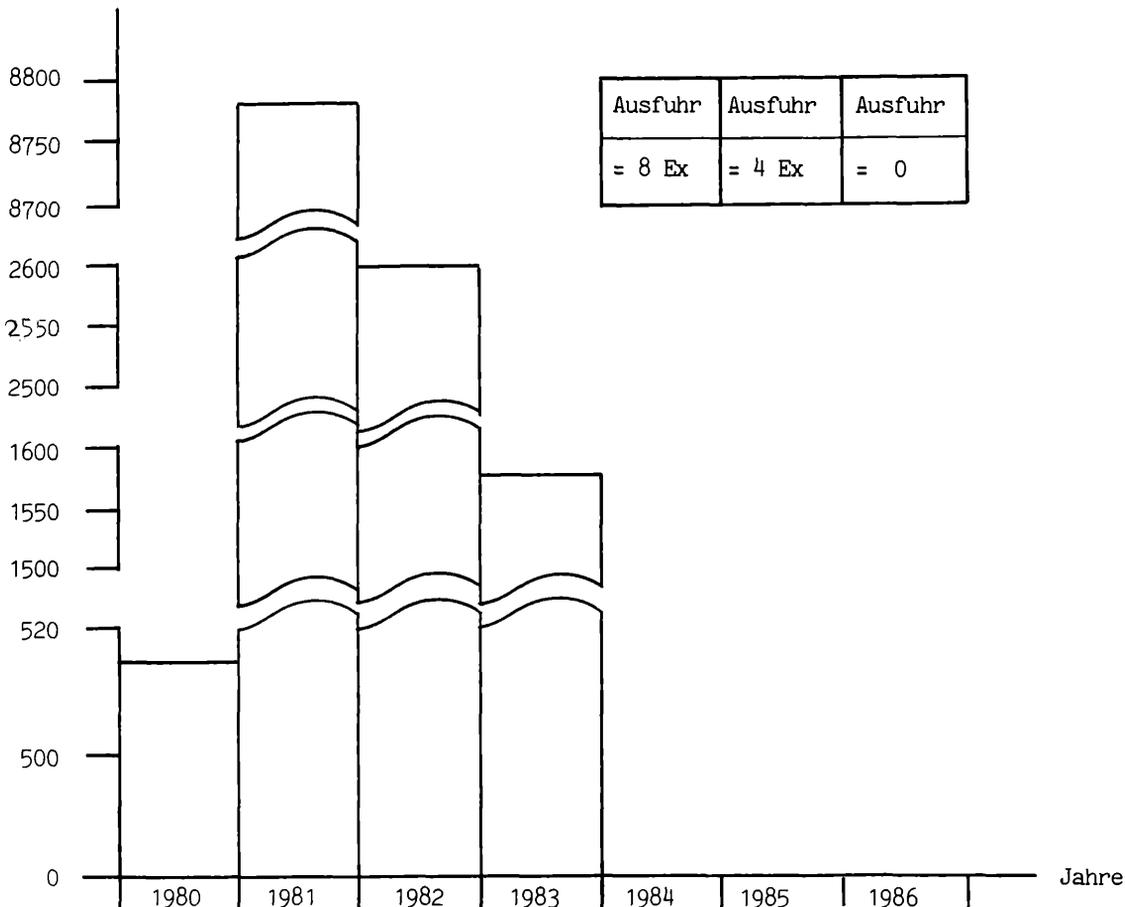


Abbildung 8

Einfuhren präparierter der Natur entnommener Greifvögel des Anhangs II in die Bundesrepublik Deutschland

wird dargelegt, welche Auswirkungen diese Verschärfung auf den Umfang des Handels, das Verhältnis von gezüchteten zu der Natur entnommenen Vögeln, auf die Zusammensetzung der Arten und auf den Zweck der Einfuhr haben. Eine strengere Regulierung des Handels mit gezüchteten Anhang I-Greifvögeln brachten verschiedene Resolutionen der Vertragsstaatenkonferenzen zum WA, die die Anerkennung einer Zucht an ganz spezifische Voraussetzungen binden. Eine nochmalige Verschärfung des Artenschutzrechts brachte der 1.1.1987 mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes und der Bundesartenschutz-VO. Die Auswirkungen auf den Handel werden in einer 1. Analyse des Jahres 1987 dargelegt. Es werden Möglichkeiten aufgezeigt, den neben dem legalen Handel existierenden illegalen Handel stärker zu unterbinden.

Summary

According to CITES all birds of prey not being listed in Appendix I are set out in Appendix II with the exception of some New World Vultures. Until 1984 this implied possible imports of most raptor species to the FRG, provided that the countries of origin had granted export licenses. Rejection of import was practicable only in rare cases. The introduction of EEC regulation 3626/82 on January 1st 1984 caused a substantial intensification of species conservation laws in all countries of the EEC, because from that time on all birds of prey are treated like the species of Appendix I. Further discussion refers to the effects of this legislation on the extent of trading, on the ratio between captive bred birds and animals caught in the wild, on the composition of species and on the purpose of import. Several resolutions passed at conferences of the CITES-parties have bound legalization of a cap-

tive breeding institution to very specific requirements leading to stricter regulations of trading in those captive bred raptors mentioned in Appendix I. Species conservation law was strengthened once more on January 1st 1987 by modification of the „Bundesnaturschutzgesetz“ and the „Bundesartenschutzverordnung“ A first analysis of the year 1987 shows their influence on trading and demonstrates possibilities how to stop illegal trading besides the legal market.

Anschrift des Verfassers:

Priv. Doz. Dr. Rainer Blanke
Bundesamt für Ernährung
und Forstwirtschaft
Adickesallee 40
6000 Frankfurt a. M. 1

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1989

Band/Volume: [1_1989](#)

Autor(en)/Author(s): Blanke Rainer

Artikel/Article: [Versuch einer Analyse des grenzüberschreitenden Greifvogelhandels in der Bundesrepublik Deutschland 21-29](#)